

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOFACT –
Vom 20. Juli 2009**

geändert durch Satzungen vom
18. Januar 2010
23. Februar 2010
8. März 2011
5. August 2011
19. Januar 2012
9. Januar 2013
5. Juni 2014
10. August 2017
5. Dezember 2017
29. August 2018
20. November 2019
11. März 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studienbeginn	2
§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, inhaltlich verwandte Studiengänge.....	4
§ 4a Vertiefungsbereich.....	4
§ 5 Zertifikate für die Prüfungsanrechnung und Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen	5
§ 5a Zertifikat Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung für die Prüfungsanrechnung und Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen	5
§ 5b Zertifikat Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung.....	5
§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	5
Anlage 1: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Wintersemester	7
Anlage 2: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Sommersemester	8

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Finance, Auditing, Controlling, Taxation“ mit dem Abschlussziel des „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWISO** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang kann auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einschlägiger Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** ist der Bachelorabschluss in einem der folgenden Studiengänge

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Wirtschaftswissenschaften,
3. Wirtschaftsrecht,
4. Wirtschaftsinformatik,
5. Wirtschaftsmathematik,
6. Wirtschaftsingenieurwesen,

sowie einem mit diesen Studiengängen vergleichbaren Studiengang, sofern und soweit in diesem

- FACT-bezogene Studienfächer im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten sowie
 - Mathematik-/Statistik-bezogene Studienfächer im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten
- enthalten waren.

(2) ¹Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Nr. 2.3.3 der **Anlage** zur **MPOWISO** sind vorzulegen:

1. ¹Es ist ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu erbringen. ²Der Nachweis kann insbesondere durch den Nachweis des schulischen Englischunterrichts bis zur Niveaustufe B2 GER mit diesbezüglicher Zertifizierung im Zeugnis bzw. einer entsprechenden Bescheinigung der Schule oder Nachweis des erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder den Test International English Language Testing System (IELTS) auf dem Niveau B2 oder höher oder durch vergleichbare Nachweise (hierzu wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen) erbracht werden. ³Der Nachweis nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der erste berufsqualifizierende Abschluss in englischer Sprache erworben worden ist.
2. ¹Für einen von der Bewerberin bzw. dem Bewerber ausgewählten FACT-bezogenen Fachartikel ist eine Diskussion im Umfang von mindestens 6.000 bis maximal 8.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten einzureichen. ²Hierzu werden bis zu drei Fachartikel vorab festgelegt und der Link hierfür jeweils zu Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Homepage des Masterstudiengangs FACT bekanntgegeben. ³Die Diskussion des ausgewählten Fachartikels muss
 - a) einen kompakten Überblick des Artikels geben,
 - b) das gewählte Vorgehen konkretisieren,

- c) die Ergebnisse darstellen und diskutieren und
 d) die Relevanz des Artikels für die Unternehmenspraxis aufzeigen.

(3) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage MPOWISO** bewertet:

1. ¹Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Notendurchschnitts (max. 50 Punkte). ²Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas:

Tabelle 1: Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	50,0	1,8	44,0	2,6	32,5	3,4	16,0
1,1	49,5	1,9	43,0	2,7	31,0	3,5	13,5
1,2	49,0	2,0	41,5	2,8	29,0	3,6	11,0
1,3	48,5	2,1	40,5	2,9	27,0	3,7	8,5
1,4	47,5	2,2	39,0	3,0	25,0	3,8	5,5
1,5	47,0	2,3	37,5	3,1	23,0	3,9	3,0
1,6	46,0	2,4	36,0	3,2	20,5	4,0	0,0
1,7	45,0	2,5	34,5	3,3	18,5		

2. ¹Qualität der FACT-bezogenen Kenntnisse, die im Rahmen des Erstabschlusses erworben worden sind (max. 40 Punkte). ²Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas (bewertet werden die Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die am besten bewertet worden sind):

Tabelle 2: Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	40	1,8	35	2,6	26	3,4	13
1,1	39,5	1,9	34	2,7	24,5	3,5	11
1,2	39	2,0	33	2,8	23	3,6	9
1,3	38,5	2,1	32	2,9	21,5	3,7	7
1,4	38	2,2	31	3,0	20	3,8	5
1,5	37,5	2,3	30	3,1	18,5	3,9	2,5
1,6	37	2,4	29	3,2	17	4,0	0,0
1,7	36	2,5	27,5	3,3	15		

3. ¹Qualität der Mathematik-/Statistik-bezogenen Kenntnisse, die im Rahmen des Erstabschlusses erworben worden sind (max. 10 Punkte). ²Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas (bewertet werden die Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die am besten bewertet worden sind):

Tabelle 3: Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	10	1,8	7,5	2,6	4	3,4	2
1,1	10	1,9	7,5	2,7	4	3,5	2
1,2	9,5	2,0	7	2,8	3,5	3,6	1,5
1,3	9,5	2,1	6,5	2,9	3,5	3,7	1
1,4	9	2,2	6,5	3,0	3	3,8	1
1,5	9	2,3	6	3,1	3	3,9	0,5
1,6	8,5	2,4	5,5	3,2	2,5	4,0	0,0
1,7	8,5	2,5	5	3,3	2,5		

²Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in der Bewertung der drei Kriterien nach Satz 1 in der Summe mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die

bestandene Qualifikationsfeststellung. ³Werden in der ersten Stufe zwischen 69 und 50 Punkte erreicht, schließt sich die zweite Stufe nach Abs. 4 an. ⁴Werden in der ersten Stufe weniger als 50 Punkte erreicht, gelten Bewerberinnen und Bewerber als ungeeignet und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2.1 **Anlage MPOWISO** wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis einer kritischen Begutachtung der nach Abs. 2 eingereichten Diskussion des Fachartikels durch ein Mitglied der Zugangskommission überprüft. ²Im Rahmen der Begutachtung werden bis zu 20 Punkte vergeben; Sätze 7 und 8 Nr. 5.2.2 **Anlage MPOWISO** gelten entsprechend. ³Bei der Bewertung wird folgende Verteilung und Gewichtung der Punkte vorgenommen:

- a) Für den kompakten Überblick des Artikels werden maximal 5 Punkte vergeben.
- b) Für die Konkretisierung des Vorgehens werden maximal 5 Punkte vergeben.
- c) Für die Darstellung und Diskussion der Ergebnisse werden maximal 5 Punkte vergeben.
- d) Für das Aufzeigen der Relevanz des Artikels in der Unternehmenspraxis werden maximal 5 Punkte vergeben;

Näheres regelt **Tabelle 4**.

Tabelle 4: Bewertung der einzelnen Aspekte der Diskussion

sehr gut (5 Punkte)
gut (4 Punkte)
durchschnittlich (3 Punkte)
einige Mängel (2 Punkte)
viele Mängel (1 Punkt)
ungenügend (0 Punkte)

⁴Der Zugang zum Studiengang wird gewährt, wenn in der Addition der in beiden Stufen erzielten Punktzahl mindestens 70 Punkte erzielt werden. ⁵Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) ¹Im Pflichtbereich werden interdisziplinäre Grundkenntnisse vertiefend vermittelt (30 ECTS-Punkte). ²Zudem wählen die Studierenden Module aus einem Angebot von größeren Vertiefungsmodulen (jeweils 5 ECTS-Punkte) im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten aus unterschiedlichen Modulgruppen. ³Im Modulhandbuch werden den Studierenden berufsfeldspezifische Vorschläge zur Zusammenstellung von Modulen (z. B. Steuerberater/in, Investmentbanker/in, Wirtschaftsprüfer/in) unterbreitet. ⁴Im Modul Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) ist die Masterthesis zu erstellen. ⁵Die Verteilung über die Studiensemester, Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 1** bzw. **2** sowie § 4a und §§ 16 bis 18b **MPOWISO** zu entnehmen.

(2) Die Regelung in § 27 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 **MPOWISO** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.

§ 4a Vertiefungsbereich

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Modulgruppen „Finance and insurance“, „Auditing and law“, „Controlling“, „Taxation“ und „Interdisziplinäre Module“ des Vertiefungsbereichs liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, aus den frei wählbaren Modulen einer

oder mehrerer der genannten Modulgruppen erstens eine individuelle Schwerpunktsetzung festzulegen und sich somit in einem oder mehreren Bereichen thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird damit ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem eine interdisziplinäre Ausbildung ermöglicht wird sowie komparatistische Perspektiven auf weitere Gegenstandsfelder ausgeweitet werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit im Vertiefungsbereich ermöglicht, im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Kompetenzprofil auszubilden.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen sind: Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, elektronische Prüfung, mündliche Prüfung, Fallstudie, Projektarbeit, Präsentation, Referat, Thesenpapier, Diskussionsbeitrag, Praktikumsbericht, Protokoll, Kurztest, Diskussionspapier, Moderation, Lehrprobe, Antwort-Wahl-Verfahren, Versuchspersonenstunde, Reflexion, Strategiekonzept oder Kombinationen derselben; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgegeben.

(3) ¹Der Vertiefungsbereich setzt sich in der Regel aus einer Vorlesung (1-2 SWS) und einer Übung (1-2 SWS) oder aus einem Seminar (2-4 SWS) zusammen. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Zertifikate für die Prüfungsanrechnung und Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen

[aufgehoben]

§ 5a Zertifikat Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung für die Prüfungsanrechnung und Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen

[aufgehoben]

§ 5b Zertifikat Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung

[aufgehoben]

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Finance, Auditing, Controlling, Taxation“ aufnehmen.

(2) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in §§ 5 bis 5b für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2016 aufgenommen haben.

(3) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen werden.

(4) ¹Die zehnte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen werden.

(5) ¹Die elfte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in **Anlage 2a** und **Anlage 2b** bezogen auf das Modul „Konzernrechnungslegung“ nur für Prüfungsverfahren, die ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals begründet werden (Erstversuch).

(6) ¹Die zwölfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Mit Ausnahme der Änderung in § 4a gilt sie für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden; die Änderung in § 4a gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden.

Anlage 1: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Wintersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote		
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.				
Pflichtbereich						30	25	5	0	0				
Controlling of business systems	Controlling of business systems	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1		
Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1		
Versicherungs- und Risikotheorie	Versicherungs- und Risikotheorie	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1		
Steuerliche Gewinnermittlung	Steuerliche Gewinnermittlung	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten)	1		
Unternehmenssteuerrecht	Unternehmenssteuerrecht	2	2			5		5			Klausur (60 Minuten)	1		
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1		
Vertiefungsbereich gemäß § 4a						60	5	25	30	0				
Modulgruppe Finance and insurance	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1		
Modulgruppe Auditing and law	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1		
Modulgruppe Controlling	gem. § 4a Abs. 3					0-20	0-5	0-20	0-20		gem. § 4a Abs. 2	1		
Modulgruppe Taxation	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1		
Modulgruppe Interdisziplinäre Module	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1		
Masterarbeit						30				30				
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit	1		
Summe SWS (mind.) und ECTS						12	8	0	0	120	30	30	30	30

Anlage 2: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Sommersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote			
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.					
Pflichtbereich						30	5	25	0	0					
Controlling of business systems	Controlling of business systems	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1			
Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1			
Versicherungs- und Risikotheorie	Versicherungs- und Risikotheorie	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1			
Steuerliche Gewinnermittlung	Steuerliche Gewinnermittlung	2	2			5		5			Klausur (90 Minuten)	1			
Unternehmenssteuerrecht	Unternehmenssteuerrecht	2	2			5	5				Klausur (60 Minuten)	1			
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1			
Vertiefungsbereich gem. § 4a						60	25	5	30	0					
Modulgruppe Finance and insurance	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1			
Modulgruppe Auditing and law	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1			
Modulgruppe Controlling	gem. § 4a Abs. 3					0-20	0-20	0-5	0-20		gem. § 4a Abs. 2	1			
Modulgruppe Taxation	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1			
Modulgruppe Interdisziplinäre Module	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1			
Masterarbeit						30				30					
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit	1			
Summe SWS (mind.) und ECTS						12	8	0	0	120	30	30	30	30	